

GUIDE FÜR

FAMILIEN DER BÜRGER EU

GESETZLICHE REGELUNG
FÜR BÜRGER DER
EUROPÄISCHEN UNION,
DER VERTRAGSSTAATEN DER
VEREINBARUNG ÜBER DEN
EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSRAUM UND DER
SCHWEIZ



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE



UNIDAD DE CIUDADANOS EXTRANJEROS

Diputación de Alicante

Avda. Federico Soto 4, entlo.
Alicante 03001
Telf. 965 10 73 91
Fax 965 98 04 12

ciudadanosextranjeros@diputacionalicante.es

www.ciudadanosextranjeros.es



facebook.com/extranjerosdipualicante



[@DALCextranjeros](https://twitter.com/DALCextranjeros)

EDIT:

Excma. Diputación de Alicante
Unidad de Ciudadanos Extranjeros

AUTOR:

Mehrere

PFLICHTEXEMPLAR:**DESIGN UND LAYOUT:**

Tresdedos Infografía

DRUCK:

Nuevas Ideas Gráficas

AUSGABE:

Juli 2014

INHALT

| | |
|---|-------|
| 1. EINLEITUNG | p. 8 |
| 2. EIN- UND AUSREISE NACH/VON SPANIEN | p. 11 |
| 3. AUFENTHALT | p. 12 |
| 4. VERWALTUNGSTECHNISCHE SITUATIONEN: | |
| 4.1. WOHNSTZ VON FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES UNIONSBÜRGERS, DIE SELBST KEINE UNIONSBÜRGER SIND | p. 13 |
| 4.2. STÄNDIGER WOHNSTZ VON FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES UNIONSBÜRGERS, DIE SELBST KEINE UNIONSBÜRGER SIND | p. 18 |
| 4.3. ÄNDERUNGEN DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG ZUR ALLGEMEINEN REGELUNG FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE AUFGRUND DER AUFHEBUNG DES EHELICHEN STATUS, SCHEIDUNG ODER ANNULLIERUNG DER EINTRAGUNG ALS LEBENSPARTNER | p. 20 |
| 4.3.1. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS OHNE ERWERBSZWECK..... | p. 22 |
| 4.3.2. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINES NICHT SELBSTSTÄNDIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES | p. 24 |

| | |
|--|-------|
| 4.3.3. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINES SELBSTSTÄNDIGEN ARBEITSVERHÄLTNISES | p. 26 |
| 4.3.4. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINER FORSCHUNGSARBEIT | p. 28 |
| 4.3.5. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINER ARBEIT ALS HOCH QUALIFIZIERTE FACHKRAFT | p. 30 |
| 4.3.6. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINER AUSSERGEWÖHNLICHEN ARBEITSGENEHMIGUNG | p. 32 |
| 5. EMPFOHLENE BIBLIOGRAFIE | p. 36 |
| 6. EMPFOHLENE WEBLINKS | p. 37 |
| 7. SPANISCHE BEZUGSGESETZGEBUNG | p. 38 |
| 8. WEITERE AUSKUNFT | p. 39 |

1. EINLEITUNG

Seit seinem Eintritt in die Europäische Union im Jahr 1986 hat Spanien sich stets bemüht, die verwaltungstechnischen Formalitäten zur Ausübung der Einreise-, Ausreise- und Aufenthaltsrechte in Spanien von Bürgern der Mitgliedstaaten festzulegen.

Die Königliche Verordnung [Real Decreto (RD)] 240/2007 vom 2. April 2007 regelt die Einreise, den freien Personenverkehr und den Wohnsitz in Spanien von Bürgern aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, anderer Vertragsstaaten der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz. Die RD wurde mehreren Veränderungen unterzogen, zuletzt die der RD 1192/2012 vom 3. August, wonach die Rechtsstellung des Versicherten und des Begünstigten hinsichtlich der Gesundheitsversorgung in Spanien aus öffentlichen Mitteln über das Nationale Gesundheitssystem geregelt wird.

Die RD richtet sich an Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (**Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Dänemark, Slowakei, Slowenien, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Großbritannien, Tschechien, Rumänien und Schweden**); an Staatsangehörige der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (**Island, Liechtenstein und Norwegen**) sowie an Schweizer Staatsangehörige aufgrund der Vereinbarung vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Personenzirkulation.

Die RD findet ferner Anwendung, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, **auf Familienangehörige von Bürgern der Europäischen Union oder von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie diese begleiten oder sich mit ihnen treffen**. Dabei findet die RD auf folgende Familienangehörige Anwendung:

- a) **Auf den Ehepartner**, soweit keine Vereinbarung oder Erklärung zur Aufhebung der Ehe oder eine Scheidung besteht.
- b) **Auf den Lebenspartner**, sobald es sich um eine **eheähnliche Beziehung** handelt und diese in einem anerkannten öffentlichen Amt eines Vertragsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des

Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen ist und die besagte Eintragung nicht aufgehoben wurde.

c) Auf die direkten Abkömmlinge und auf diejenigen des Ehe- oder Lebenspartners, soweit keine Vereinbarung oder Erklärung zur Aufhebung der Ehe oder eine Scheidung besteht oder die Eintragung als Lebensgemeinschaft aufgehoben worden ist und soweit diese unter einundzwanzig Jahre alt sind, oder älter als einundzwanzig und unter Obhut der Eltern leben, oder behindert sind.

d) Auf die direkten Abkömmlinge und auf diejenigen des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners, die unter Obhut der Eltern leben, soweit keine Vereinbarung oder Erklärung zur Aufhebung der Ehe oder eine Scheidung besteht oder die Eintragung als Lebensgemeinschaft aufgehoben worden ist.



Die Königliche Verordnung erkennt das Recht zur Ein- und Ausreise, des freien Verkehrs und Aufenthalts im spanischen Hoheitsgebiet an, sofern die darin vorgesehenen Förmlichkeiten eingehalten werden und unbeschadet der darin festgelegten Einschränkungen. Ferner auch das Recht, jedwede Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis oder jedwede selbstständige Erwerbstätigkeit auszuüben, und zwar unter den gleichen Bedingungen wie die Spanier.

Familienangehörige, die ihren Wohnsitz in Spanien für mehr als drei Monate festlegen möchten, sind verpflichtet, eine Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehörige eines Unionsbürgers zu beantragen. Alle Bürger und Bürgerinnen der Union sowie deren Familienangehörige mit Wohnsitz in Spanien haben Anspruch auf die gleiche Behandlung, die spanischen Bürgern zusteht.

Schließlich und kraft der Königlichen Verordnung 1161/2009 vom 10. Juli wurde die Königliche Verordnung 240/2007 abgeändert, sodass der Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis eines Familienangehörigen eines Unionsbürgers, die von einem anderen Mitgliedsstaat der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt wurde, die Familienangehörigen von der Pflicht, ein Einreisevisum zu beantragen, freustellen, wobei bei Vorlage dieser Erlaubnis auch nicht der Ein- und Ausreisestempel im Reisepass erfordert wird.

ESPAÑA

CERTIFICADO DE REGISTRO DE CIUDADANO DE LA UNIÓN
El encargado del Registro Central de Extranjeros certifica que:



D./D^a.: _____
Fecha y lugar nac.: _____

Hijo/a de: _____
NIE: _____ Nacionalidad: _____
Domicilio: _____

Residente comunitario permanente en España desde _____

2. EIN- UND AUSREISE NACH/VON SPANIEN



EINREISE

Familienmitglieder eines Unionsbürgers, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der Europäischen Union oder eines anderen Staates des EWR oder der Schweiz besitzen, bedürfen zur Einreise eines gültigen Reisepasses und des entsprechenden Einreisevisums, soweit dieses gemäß der Verordnung 539/2001 vom 15. März verfügt wird. Die Ausstellung des Visums ist kostenlos und wird mit Vorzugscharakter erstellt, wenn das Familienmitglied einen Unionsbürger begleitet oder sich mit diesem trifft.

Eine ablehnende Entscheidung über einen Visumantrag muss begründet werden, und zwar unter Angabe der Gründe, auf die sich die Entscheidung beruht, entweder, weil die geforderten Voraussetzungen nicht ausreichend nachgewiesen wurden oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit. Die Gründe sind dem Beteiligten bekannt zu geben, es sei denn, die Bekanntgebung würde die Sicherheit des Staates beeinträchtigen.



AUSREISE

Bürger der EU-Mitgliedstaaten, aus anderen Staaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraumes oder aus der Schweiz und deren Familienangehörige, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, haben das Recht aus Spanien auszureisen, um sich in einen anderen Mitgliedsstaat zu begeben, unabhängig der Vorlage des gültigen Reisepasses oder Personalausweises bei den Beamten der Grenzkontrolle, wenn die Ausreise an einer zur Überprüfung verpflichteten Kontrollstelle stattfindet und unbeschadet der gesetzlichen Sachverhalte in Bezug auf das Ausreiseverbot aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder der im Strafgesetzbuch vorgesehenen Voraussetzungen.



3. AUFENTHALT

Familienangehörige aus Drittstaaten, die einen Bürger einer dieser Staaten begleiten oder sich mit ihm treffen und deren Aufenthalt in Spanien unter drei Monaten liegt, benötigen ausschließlich einen gültigen Reisepass und den Nachweis, dass sie die Einreisebedingungen der Königlichen Verordnung erfüllen.

4. VERWALTUNGSSITUATIONEN

| EXTRANJEROS España | RÉGIMEN COMUNITARIO |
|---|---------------------|
|  | NOMBRE |
| | NACIONALIDAD |
| | DOMICILIO |
| | VAL. |
| letra-NUMERO-letra | |

4.1. WOHSITZ DES FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES UNIONSBÜRGERS

WAS IST DIE AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG EINES FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES UNIONSBÜRGERS?

Es ist eine Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige, die Unionsbürger oder Bürger eines anderen Staates des EWR oder der Schweiz begleiten oder sich mit ihnen treffen, **und die ein Aufenthaltsrecht von über drei Monaten haben**, Arbeitnehmer oder selbstständige Arbeiter sind, im Besitz einer Krankenversicherung sind und ausreichende finanzielle Mittel für die Familie besitzen, oder Student sind mit Krankenversicherung und ausreichenden finanziellen Mitteln für die Familie.

WIE WIRD DIE BESCHEINIGUNG BEANTRAGT?

Der Bürger der Europäischen Union, des EWR-Staates oder der Schweiz, der den Familienangehörigen, der selbst kein Unionsbürger ist, begleitet, **muss folgende Bedingungen erfüllen:**

- Arbeitnehmer in Spanien sein.
- Selbstständiger in Spanien sein.

- c) Über ausreichende finanzielle Mittel für sich selbst und für seine Familienmitglieder verfügen, damit er nicht der spanischen Sozialversicherung während seiner Aufenthaltsperiode zur Last fällt. Ferner hat er den Nachweis einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung wie die nationale Gesundheitsversorgung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet, vorzulegen. Die Bewertung bezüglich der ausreichenden finanziellen Mittel wird individuell vorgenommen und immer unter Berücksichtigung der persönlichen und familiären Situation des Antragstellers. Der Nachweis von Mitteln, die über dem Betrag liegen, der jedes Jahr vom Haushaltsgesetz festgelegt wird, um Anspruch auf Erhalt einer beitragsunabhängigen Leistung zu haben, reicht als Nachweis aus.
- d) Student sein und in einer öffentlichen oder privaten, von der Bildungsbehörde anerkannten Einrichtung, zugelassen sein, um ein Studium oder eine Berufsausbildung abzuschließen sowie eine in Spanien oder in einem anderen Land anerkannte öffentliche oder private Krankenversicherung abgeschlossen zu haben, welche eine Deckung gewährleistet und eine zuverlässige Erklärung, wonach bestätigt wird, dass über genügend finanzielle Mittel für sich selbst und für die Familie verfügt wird, um nicht eine Last für die Sozialdienste in Spanien während der Aufenthaltszeit darzustellen.

Damit die Aufenthaltsbescheinigung beantragt werden kann, muss der Familienangehörige eines der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse mit dem Unionsbürger nachweisen:

Handelt es sich um einen Familienangehörigen eines Studenten kann er/sie:

-  **Ehepartner sein**, soweit diese nicht geschieden sind oder die bestehende Ehe nicht aufgelöst worden ist.
-  **Lebenspartner sein**, wobei die eheähnliche Beziehung in einem anerkannten öffentlichen, dem Standesamt vergleichbaren Amt, in einem Vertragsstaat der Europäischen Union, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingetragen sein muss und die besagte Eintragung nicht aufgehoben wurde.
-  **Abkömmling des Unionsbürgers oder des Ehe- oder Lebenspartners sein**, soweit keine Vereinbarung oder Erklärung zur Aufhebung der Ehe oder eine Scheidung besteht oder die Eintragung als

Lebensgemeinschaft aufgehoben worden ist und soweit diese unter einundzwanzig Jahre alt sind, älter und unter Obhut der Eltern leben oder behindert sind.

In den restlichen Fällen kann er/sie zudem in folgendem Verwandtschaftsverhältnis stehen:

-  **Direkter Abkömmling** eines Bürgers der Europäischen Union, eines Staates des EWR oder der Schweiz oder des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners sein, die unter Obhut der Eltern leben, soweit keine Vereinbarung oder Erklärung zur Aufhebung der Ehe oder eine Scheidung besteht oder die Eintragung als Lebensgemeinschaft aufgehoben worden ist.

Dieser Verwaltungsvorgang ist persönlich vom Familienangehörigen bei der Ausländerbehörde in Alicante oder Altea, nach vorangehender Terminvereinbarung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Einreisedatum in Spanien vorzunehmen. Dabei wird ein Beleg ausgestellt, der als Nachweis für die Antragstellung und des gesetzmäßigen Aufenthalts bis zur Ausstellung des Ausweises dient.

Vor der Ausstellung des Ausweises für Familienangehörige von Unionsbürgern hat der Antragsteller die entsprechende Gebühr zu bezahlen.

Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Antragstellungsdatum zu erfolgen. Bei Familienangehörigen eines Unionsbürgers ist die befürwortende Entscheidung ab dem nachgewiesenen Einreisedatum in Spanien gültig.

Die Aufenthaltsgenehmigung ist fünf Jahre gültig, ab dem Datum ihrer Ausstellung oder für den vom Unionsbürger für den Aufenthalt vorgesehenen Zeitraum, wenn dieser unter fünf Jahren liegt.

DOKUMENTE, DIE DER FAMILIENANGEHÖRIGE VORZULEGEN HAT:

-  **Offizielles Antragsformular (EX 19)** in zweifacher Ausfertigung.
-  **Gültiger Reisepass des Familienangehörigen.** Sollte dieser abgelaufen sein, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
-  **Schriftlicher Nachweis über die verwandtschaftliche Beziehung** mit dem Unionsbürger, oder dem Bürger aus einem ERW-Staat oder der Schweiz:

- a) Wenn es sich um ein Kind eines Unionsbürgers, eines Bürgers aus einem ERW-Staat oder eines Schweizer handelt, oder um dessen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner über 21 Jahre, ist der Familiennachweis oder der Abhängigkeitsnachweis vorzulegen.
- b) Wenn es sich um ein minderjähriges Kind handelt, das nicht in Spanien mit den Eltern lebt, der Nachweis über das Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis des Unionsbürgers, seines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartners.
- c) Wenn es sich um einen Verwandten der aufsteigenden Linie des Unionsbürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners handelt, der Nachweis seines Verwandtschaftsverhältnisses.

 **Personalausweis des spanischen Bürgers oder Eintragungsbcheinigung des Unionsbürgers** den sie begleiten oder mit dem sie sich treffen.

VORZULEGENDE UNTERLAGEN, JE NACH UMSTAND DES UNIONSbüRGERS ODER BÜRGERS DES ERW-STATES:

- a) Wenn er/sie **Arbeitnehmer ist**, kann **jedes beliebige** der folgenden Dokumente vorgelegt werden:
 - Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung, aus der mindestens der Name und die Anschrift des Unternehmens, Steuernummer und der Code des Einlagekontos hervorgehen.
 - Registrierter Arbeitsvertrag oder die Mitteilung der Einstellung und deren Bedingungen.
 - Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in den Dateien der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt.
- b) Wenn er/sie **selbstständig ist**, kann **jedes beliebige** der folgenden Dokumente vorgelegt werden:
 - Eintragungsnachweis über die Eintragung von Wirtschaftstätigkeiten.

- Nachweis über die Niederlassung anhand der Eintragung im Handelsregister.
 - Nachweis über die Anmeldung oder über die bei der Anmeldung bestehende Situation der Sozialversicherung oder die Genehmigung zur Überprüfung der Daten in den Dateien der Allgemeinen Sozialversicherungsanstalt.
- c) Wenn keine Arbeitstätigkeit** in Spanien ausgeübt wird, ist Folgendes vorzulegen:
- Die Vorlage einer öffentlichen oder privaten Krankenversicherung in Spanien oder aus einem anderen Land, soweit diese eine vergleichbare Deckung wie die nationale Gesundheitsversorgung in Spanien während der Aufenthaltszeit bietet. Rentner erfüllen diese Bedingung durch die Vorlage der Bescheinigung der Gesundheitsversorgung des Staates, von dem sie ihre Rente beziehen.
 - Nachweis, dass der Betroffene über ausreichende Mittel für sich und seine Familie während des Aufenthaltszeitraumes in Spanien verfügt. Letzteres kann anhand jedwedes gesetzlich zugelassenen Beweismittel nachgewiesen werden, wie Eigentumsurkunden, beglaubigte Schecks, Belege über Kapitalerträge oder Kreditkarten mit einer Bankbescheinigung, die den verfügbaren Kreditbetrag der besagten Karte nachweist.
- d) Wenn es sich um Studenten** handelt, sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Einschreibungsbeleg der öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung, welche von der zuständigen Bildungsbehörde anerkannt oder finanziert wird.
 - Nachweis über eine öffentliche oder private Krankenversicherung. Als Beleg dient auch eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte, die den Aufenthaltszeitraum deckt und dem Betroffenen die erforderliche medizinische Gesundheitsversorgung gewährleistet, unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Leistungen und der geplanten Dauer.
 - Ein verantwortungsvoller Nachweis über die ausreichenden Mittel für sich selbst und für seine Familie während des Aufenthaltszeitraumes.

Als ausreichender Nachweis dieser Voraussetzungen gilt die Vorlage eines Beleges über die Teilnahme an einem Programm der Europäischen Union zur Förderung des Bildungsaustausches für Studenten und Lehrer.

- Drei aktuelle Farblichtbilder vor einem weißen Hintergrund, Passbildformat.

4.2. STÄNDIGER WOHNSITZ VON FAMILIENANGEHÖRIGEN EINES UNIONS-BÜRGER, DIE SELBST KEINE UNIONS-BÜRGER SIND

WAS IST DIE UNBEFRISTETE AUFENTHALTSBESCHEINIGUNG?

Es ist eine **Genehmigung für einen ständigen Wohnsitz**, die den Familienangehörigen ausgestellt wird, die einen Unionsbürger, einen Bürger aus einem EWR-Staat oder der Schweiz begleiten oder sich mit ihm treffen.

WIE WIRD DIE BESCHEINIGUNG BEANTRAGT?

Der Familienangehörige des Unionsbürgers hat einen der nachfolgenden Umstände nachzuweisen:

- Rechtmäßig in Spanien während eines andauernden Zeitraumes von fünf Jahren wohnhaft gewesen zu sein, soweit die verwandtschaftliche Beziehung, für welche die Aufenthaltsbescheinigung beantragt wurde, weiterhin besteht (ausgenommen in den Fällen, in denen das gemeinschaftliche Verhältnis wegen Todesfall, Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Aufhebung der Eintragung als Lebenspartner gemäß RD 240/2007 nicht mehr besteht).
- In Spanien als Familienangehöriger eines Unionsbürgers wohnhaft zu sein, wenn letzterer Arbeitnehmer oder Selbstständiger ist und ein Recht auf ständigen Wohnsitz erhalten hat, bevor die Frist von fünf Jahren abgelaufen ist.
- Verstirbt ein Unionsbürger während seines Erwerbslebens und vor Erhalt des ständigen Wohnsitzes, können die Familienangehörigen in Spanien wohnhaft bleiben, soweit eine der nachfolgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - a) Dass der Bürger der Europäischen Union am Todestag mindestens zwei Jahre ständig in Spanien wohnhaft gewesen ist.
 - b) Dass er infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben ist.

- c) Dass der Ehepartner des Unionsbürgers die spanische Staatsangehörigkeit infolge der Ehe mit dem Verstorbenen verloren hat.

Dieser Verwaltungsvorgang ist persönlich vom Familienangehörigen des Unionsbürgers bei der Ausländerbehörde in Alicante oder Altea, nach vorangehender Terminvereinbarung, vorzunehmen. Für den Fall eines bestehenden Ablaufdatums der Genehmigung ist der Antrag innerhalb eines Monats vor der Ablauffrist zu stellen, wobei er auch drei Monate später gestellt werden kann, unbeschadet einer möglichen anfallenden entsprechenden verwaltungsrechtlichen Sanktion. Dabei wird ein Beleg ausgestellt, der als Nachweis für die Antragstellung und des gesetzmäßigen Aufenthalts bis zur Ausstellung des Ausweises dient.

Vor der Ausstellung des Ausweises für Familienangehörige von Unionsbürgern hat der Antragsteller die entsprechende Gebühr zu bezahlen.

Die Ausstellung der Aufenthaltsgenehmigung hat innerhalb einer Frist von drei Monaten seit der Antragstellung zu erfolgen.

Die Aufenthaltsgenehmigung ist zehn Jahre gültig, ab dem Datum ihrer Ausstellung und wird danach automatisch erneuert.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-19)** in zweifacher Ausfertigung.
-  **Gültiger Reisepass des Familienangehörigen Sollte dieser abgelaufen sein**, ist eine Abschrift desselben und der Antrag auf Erneuerung nachzuweisen.
-  **Gegebenenfalls ein schriftlicher Nachweis des Bestehens des verwandtschaftlichen Verhältnisses.**
-  Im Falle des Ablebens des Unionsbürgers ist die Sterbeurkunde vorzulegen, gegebenenfalls der schriftliche Nachweis, dass der Todesfall aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erfolgt ist oder, dass der Ehepartner des Unionsbürgers die spanische Staatsangehörigkeit infolge der Ehe mit dem Verstorbenen verloren hat.
-  Drei aktuelle Farblichtbilder vor einem weißen Hintergrund, Passbildformat.

4.3. ÄNDERUNGEN DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG ZUR ALLGEMEINEN REGELUNG FÜR FAMILIENANGEHÖRIGE AUFGRUND DER AUFHEBUNG DES EHELICHEN STATUS, SCHEIDUNG ODER ANNULLIERUNG DER EINTRAGUNG ALS LEBENSPARTNER

Ausländer, dessen Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehöriger eines Unionsbürgers aufgrund der Aufhebung der Ehe, Scheidung oder Aufhebung der Eintragung als Lebensgemeinschaft annulliert wurde, können eine vorübergehende Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung beantragen.

Familienangehörige von Bürgern der Europäischen Union, ERW-Staaten oder der Schweiz mit einer Aufenthaltsgenehmigung, deren Gemeinschaftsverhältnis aufgelöst wird, haben eine Modifizierung der Genehmigung zu beantragen.

Diese ist auf folgende Personen anwendbar:

- Verwandte der aufsteigenden Linie und Abkömmlinge des ehemaligen Ehegatten oder des Lebenspartners des Unionsbürgers.
- Ehemalige Ehegatten oder Lebenspartner, welche nicht persönlich das Aufenthaltsrecht als Unionsbürger wahrnehmen können, weil folgendes nicht nachgewiesen werden konnte:
 - a) Dass die Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mindestens drei Jahre bis zum Beginn des Gerichtsverfahrens zur Aufhebung, Scheidung oder Aufhebung der Eintragung gedauert hat, wovon mindestens ein Jahr in Spanien stattgefunden hat.
 - b) Das Sorgerecht über die Kinder des Unionsbürgers innezuhaben.
 - c) Ein Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt gewesen zu sein.
 - d) Dem Menschenhandel durch den Ehegatten oder Lebensgefährten ausgesetzt gewesen zu sein.
 - e) Der Nachweis eines Rechtsbeschlusses oder des Einvernehmens über das Besuchsrecht des jüngsten Kindes, das in Spanien lebt.

Zur Modifizierung dieser Voraussetzungen bedarf es in jedem Fall:

- Weder in Spanien noch in den Ländern, in denen er/sie zuvor gelebt hat, vorbestraft zu sein, aufgrund von in der spanischen Rechtsordnung angesehenen Straftaten.
- Kein Einreiseverbot nach Spanien zu haben und auch nicht als unerwünschte Person in den Staatsgebieten, mit denen Spanien eine Vereinbarung in diesem Sinne unterschrieben hat, zu gelten.

Dieser Verwaltungsvorgang ist persönlich vom Familienangehörigen des Unionsbürgers bei der Ausländerbehörde der Provinz, in der er seinen Wohnsitz eingetragen hat, vorzunehmen, und zwar innerhalb von **drei Monaten** nach der Mitteilung über die Aufhebung, Scheidung oder Löschung der Eintragung. Bei Minderjährigen ist dieser Vorgang vom Vater, der Mutter oder dem Vormund vorzunehmen.

Ab dem Zeitpunkt der Zulassung des Antrags auf Modifizierung sind die entsprechenden Gebühren innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu bezahlen.

Die Entscheidungsfrist beläuft sich auf drei Monate in der Mehrzahl der Fälle, ausgenommen für Modifizierungen, deren Frist sich auf fünfundvierzig Tage beläuft, ab dem Tag nach der Eintragung im Register des zuständigen Amtes für deren Bearbeitung. Sollte nach Ablauf der besagten Frist keine Mitteilung vonseiten der Verwaltung stattgefunden haben, ist davon auszugehen, dass der Antrag durch Ausbleiben einer Antwort zurückgewiesen wurde.

Die gewährte Genehmigung hängt von der Gültigkeitsdauer seiner Unterlagen ab. **Die Ausländeridentifikationskarte ist vom Ausländer selbst** (bei Minderjährigen vom Vater, der Mutter oder dem Vormund in Begleitung des Minderjährigen) **innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses bei der Polizeibehörde der Provinz, in der die Genehmigung bearbeitet wurde, zu beantragen.**

Der Antragsteller hat dabei seinen Reisepass oder Reiseausweis zum Nachweis seiner Identität bei der Eingabe des Fingerabdrucks vorzuzeigen und hat zudem Folgendes vorzulegen:

-  **Antrag auf Ausländeridentifikationskarte mit dem offiziellen Formular (EX-17).**
-  **Zahlungsnachweis der Gebühren** für die Karte.
-  **Drei Lichtbilder in Passbildformat.**

4.3.1. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS OHNE ERWERBSZWECK

WAS IST DAS?

Es ist eine **vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung**.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Aufenthaltsgenehmigung sind folgende:

- Über ausreichende finanzielle Mittel zur Deckung der Aufenthaltskosten zu verfügen und, gegebenenfalls, diejenigen seiner Familie, gemäß folgender Beträge:
 - a) Zur monatlichen Sicherung 400% der staatlichen Bemessungsgrundlage für viele Sozialleistungen (IPREM). Für das Jahr 2014 würde sich beispielsweise dieser Betrag auf 2.130,04 Euro belaufen.
 - b) Für den Unterhalt jedes einzelnen Familienmitglieds 100% des IPREM, für das Jahr 2014 wären dies 532,51 Euro.
- Eine staatliche oder private Krankenversicherung abgeschlossen zu haben, die mit einer in Spanien zugelassenen Einrichtung arbeitet.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-01)** in zweifacher Ausfertigung.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  Im Fall von Strafmündigen ein Strafregisterauszug, ausgestellt von den Behörden des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  **Schriftlicher Nachweis, dass er über ausreichende finanzielle Mittel** für den beantragten Zeitraum verfügt.

Dieses kann über jedes Beweismittel nachgewiesen werden, wie die Vorlage von Eigentumstiteln, Schecks, Zertifikate oder Kreditkarten mit einer Bankbescheinigung, welche den auf der Kreditkarte verfügbaren Betrag nachweist.

Sollten die Mittel aus Aktien oder Gesellschaftsanteilen an spanischen Unternehmen, Joint Ventures oder ausländischen Unternehmen stammen, die in Spanien ansässig sind, ist eine Bescheinigung und eine eidesstattliche Erklärung abzugeben, dass der Antragsteller keine Arbeitstätigkeit ausübt.

 **Schriftlicher Nachweis über einen
Krankenversicherungsschutz.**

4.3.2. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINES NICHT SELBSTSTÄNDIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

WAS IST DAS?

Es ist eine **Aufenthaltsgenehmigung** und **Genehmigung auf nicht selbstständige Arbeit**.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Die Voraussetzungen sind:

- Bei der Sozialversicherung unter der entsprechenden Regelung als Arbeitnehmer angemeldet zu sein oder folgende Bedingungen zu erfüllen:
 - a) Die Vorlage eines vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Vertrags, der eine fortlaufende Tätigkeit des Arbeitnehmers während des Zeitraums für die die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung gewährt wurde, gewährleistet.
 - b) Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Klauseln haben sich nach der geltenden Gesetzgebung zu richten.
 - c) Der Arbeitgeber hat im System der Sozialversicherung eingetragen zu sein und mit den Verpflichtungen bezüglich der Steuern und Sozialversicherung auf dem Laufenden zu sein.
 - d) Er hat die zur Ausübung des Berufs bzw. die gesetzlich erforderliche berufliche Qualifizierung zu besitzen.
 - e) Der Arbeitgeber hat über ausreichende finanzielle, materielle oder persönliche Mittel für sein Unternehmensprojekt zu verfügen und um die übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf den Arbeitnehmer erfüllen zu können.

Ist der Arbeitgeber eine physische Person, so hat er, nach Abzug des vereinbarten Gehalts, 100% der staatlichen Bemessungsgrundlage für viele Sozialleistungen (IPREM), wenn

keine Familienangehörigen unter seiner Obhut stehen (532,51 Euro monatlich für das Jahr 2014) nachzuweisen.

Wenn die Familieneinheit zwei Mitglieder umfasst, sind es 200% (1065,02 Euro für das Jahr 2014). Wenn die Familieneinheit mehr als zwei Personen umfasst sind dem zuvor genannten Betrag 50% des IPREM für jedes zusätzliche Mitglied zu berechnen.

Anmerkung: Sollte der Ausländer nicht bei der Sozialversicherung gemeldet sein, muss er ein Monat nach der Benachrichtigung in der entsprechenden Sparte eingetragen werden und beitreten.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-03)** in zweifacher Ausfertigung.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  **Strafregisterauszug ausgestellt** von den Behörden des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.

Für den Fall, dass er nicht in der entsprechenden Sparte der Sozialversicherung als Arbeitnehmer gemeldet ist, hat er folgendes nachzuweisen:

a) Unterlagen zur Identifizierung des Unternehmens:

- Für den Fall eines einzelnen Unternehmers: Abschrift des Personalausweises oder der Ausländeridentifikationsnummer oder die Zustimmung zur Feststellung der Identität über das Datenverifizierungssystem zur Identifizierung und Feststellung des Wohnsitzes.
- Für den Fall, dass es sich um eine juristische Person handelt (AG, GmbH, Genossenschaft, etc.):
 - Abschrift der Steueridentifizierungsnummer der Firma und Abschrift der ordnungsgemäßen eingetragenen Gründungsurkunde.

- Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der zu entnehmen ist, dass der Vertragsunterschreibende die gesetzliche Vertretung der Firma innehat.
- Abschrift der Steuer- oder Ausländeridentifizierungsnummer zur Überprüfung der Daten über das Verifizierungssystem für Personen- und Aufenthaltsdaten oder die Ausländeridentifizierungsnummer desjenigen, der den Vertrag unterschreibt.

b) Unterschriebener Arbeitsvertrag.

c) Nachweis dessen, dass die Firma zahlungsfähig ist und eine persönliche und materielle Kreditwürdigkeit hat anhand: einer Abschrift der Erklärung der Einkommenssteuer oder der Mehrwertsteuer, der Körperschaftssteuer oder der Verlauf der Erwerbstätigkeit des Unternehmens (VILE), und zwar bezogen auf die letzten drei Jahre. Zudem ist eine Beschreibung der vorzunehmenden Tätigkeit vorzulegen.

4.3.3. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINES SELBSTSTÄNDIGEN ARBEITSVERHÄLTNISSSES

WAS IST DAS?

Es ist eine **Aufenthaltsgenehmigung und Genehmigung zur Ausübung einer selbstständigen Arbeit.**

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Die Voraussetzungen sind:

- Unter der entsprechenden Sparte der Sozialversicherung als Selbstständiger angemeldet zu sein oder folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a)** Die Voraussetzungen erfüllen, die die geltende Gesetzgebung zur Eröffnung und Betreibung der geplanten Tätigkeit erfordert.

- b) Im Besitz ausreichender beruflicher Qualifizierung oder nachweislicher Erfahrung zu sein und gegebenenfalls in einem Berufsverband, falls erforderlich, zugelassen zu sein.
- c) In der Lage zu sein nachzuweisen, dass die vorgesehene Investition ausreichend ist und gegebenenfalls ihre Wirkung in Bezug auf die Schaffung von Arbeitsplätzen.
- d) In der Lage zu sein nachzuweisen, dass man über ausreichende finanzielle Mittel für den Unterhalt und die Unterkunft verfügt, nach Abzug der für das Funktionieren der Tätigkeit erforderlichen Mittel.

Anmerkung: Sollte der Ausländer nicht bei der Sozialversicherung gemeldet sein, muss er ein Monat nach der Benachrichtigung in der entsprechenden Sparte eingetragen werden und beitreten.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-07)** in zweifacher Ausfertigung.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  **Strafregisterauszug ausgestellt** von den Behörden des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  Für den Fall, dass er nicht in der entsprechenden Sparte der Sozialversicherung als Selbstständiger gemeldet ist, siehe erforderliche Unterlagen:

4.3.4. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINER FORSCHUNGSARBEIT

WAS IST DAS?

Es ist eine **Aufenthaltsgenehmigung und Genehmigung für eine Forschungsarbeit**, die ein Ausländer erhalten kann.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Die Voraussetzungen sind:

- Die Vorlage eines vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Vertrags, der eine fortlaufende Tätigkeit des Arbeitnehmers während des Zeitraums, für die die Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigung gewährt wurde, gewährleistet.
- Die im Arbeitsvertrag vereinbarten Klauseln haben sich nach der geltenden Gesetzgebung zu richten.
- Der Arbeitgeber hat im System der Sozialversicherung eingetragen zu sein und mit den Verpflichtungen bezüglich der Steuern und Sozialversicherung auf dem Laufenden zu sein.
- Der Arbeitgeber hat über ausreichende finanzielle, materielle oder persönliche Mittel für sein Unternehmensprojekt zu verfügen und um die übernommenen Verpflichtungen in Bezug auf den Arbeitnehmer erfüllen zu können.

Ist der Arbeitgeber eine physische Person, so hat er, nach Abzug des vereinbarten Gehalts, 100% der staatlichen Bemessungsgrundlage für viele Sozialleistungen (IPREM), wenn keine Familienangehörigen unter seiner Obhut stehen (532,51 Euro monatlich für das Jahr 2014) nachzuweisen.

Wenn die Familieneinheit zwei Mitglieder umfasst, sind es 200% (1065,02 Euro für das Jahr 2014). Wenn die Familieneinheit mehr als zwei Personen umfasst sind dem zuvor genannten Betrag 50% des IPREM für jedes zusätzliche Mitglied zu berechnen.

- Er hat die zur Ausübung des Berufs bzw. die gesetzlich erforderliche berufliche Qualifizierung zu besitzen.

In diesem Fall beträgt die Entscheidungsfrist fünfundvierzig Tage, ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der zuständigen

Behörde für dessen Bearbeitung eingegangen ist.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-05)** in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Ausländer unterzeichnet.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  **Strafregisterauszug ausgestellt** von den Behörden des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  **Unterlagen zur Identifizierung des Unternehmens:**
 - a) Abschrift der Steueridentifizierungsnummer der Firma und Abschrift der ordnungsgemäßen eingetragenen Gründungsurkunde.
 - b) Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der zu entnehmen ist, dass der Vertragsunterschreibende die gesetzliche Vertretung der Firma innehat.
 - c) Abschrift der Steuer- oder Ausländeridentifizierungsnummer zur Überprüfung der Daten über das Verifizierungssystem für Personen- und Aufenthaltsdaten oder die Ausländeridentifizierungsnummer desjenigen, der den Vertrag unterschreibt.
-  **Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebener Vertrag.**
-  **Nachweis dessen, dass die Firma zahlungsfähig** ist und eine persönliche und materielle Kreditwürdigkeit hat anhand: einer Abschrift der Erklärung der Einkommenssteuer, der Mehrwertsteuer oder der Körperschaftssteuer oder der Verlauf der Erwerbstätigkeit des Unternehmens (VILE), bezogen auf die letzten drei Jahre. Zudem ist eine Beschreibung der vorzunehmenden Tätigkeit vorzulegen.
-  **Abschrift der Unterlagen** über die erforderliche Ausbildung zur Ausübung des Berufs und, falls erforderlich, die entsprechende Anerkennung.

4.3.5. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINER ARBEIT VON HOCH QUALIFIZIERTEN FACHKRÄFTEN

WAS IST DAS?

Es ist eine **Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung für hoch qualifizierte Fachkräfte**, mit Hochschulabschluss oder, ausnahmsweise, mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung, die als vergleichbar angesehen werden kann.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

- Die Forschungseinrichtung muss zur Unterzeichnung von Vereinbarungen befähigt sein und folglich zu diesem Zweck auf der Liste des Ministeriums für Wirtschaft und Zusammenarbeit aufgeführt sein.
- Das Forschungsprojekt muss vom Forschungsinstitut angenommen worden sein und über dessen Ziel, Dauer, materielle und finanzielle Mittel seiner Durchführung Auskunft geben.
- Das Forschungsinstitut hat im System der Sozialversicherung eingetragen zu sein und mit den Verpflichtungen bezüglich der Steuern und Sozialversicherung auf dem Laufenden zu sein.
- Das Forschungsinstitut muss mit dem Forscher eine Aufnahmevereinbarung unterschreiben, die den von der ausländischen Behörde und dem Forscher unterschriebenen Arbeitsvertrag enthält und das Anfangsdatum, mit dem die Genehmigung verbunden ist, aufführt.
- Er hat die gesetzlich erforderliche berufliche Qualifizierung zur Ausübung des Berufs zu besitzen.

In diesem Fall beträgt die Entscheidungsfrist fünfundvierzig Tage, ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Antrag bei der zuständigen Behörde für dessen Bearbeitung eingegangen ist.

Die gewährte Genehmigung hängt von den Unterlagen des Beteiligten ab und besitzt eine Gültigkeit, die mit der Dauer des Forschungsprojektes übereinstimmt. Die Genehmigung beschränkt sich auf die Durchführung der gewährten Forschungsarbeit. Die Wirksamkeit der gewährten Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung

unterliegt der Zugehörigkeit und Anmeldung
des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-05)** in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Ausländer unterzeichnet.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  **Strafregisterauszug ausgestellt von den Behörden** des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  **Unterlagen zur Identifizierung des Unternehmens:**
 - a) Abschrift der Steueridentifizierungsnummer der Firma und Abschrift der ordnungsgemäßen eingetragenen Gründungsurkunde.
 - b) Abschrift der öffentlichen Urkunde, aus der zu entnehmen ist, dass der Vertragsunterschreibende die gesetzliche Vertretung der Firma innehat.
 - c) Abschrift der Steuer- oder Ausländeridentifizierungsnummer zur Überprüfung der Daten über das Verifizierungssystem für Personen- und Aufenthaltsdaten oder die Ausländeridentifizierungsnummer desjenigen, der den Vertrag unterschreibt.
-  **Vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebener Vertrag.**
-  **Nachweis dessen, dass die Firma zahlungsfähig und eine persönliche und materielle Kreditwürdigkeit hat,** anhand: einer Abschrift der Erklärung der Einkommenssteuer oder der Mehrwertsteuer, der Körperschaftssteuer oder der Verlauf der Erwerbstätigkeit des Unternehmens (VILE), bezogen auf die letzten drei Jahre. Zudem ist eine Beschreibung der vorzunehmenden Tätigkeit vorzulegen.
-  **Abschrift der Unterlagen** über die erforderliche Ausbildung zur Ausübung des Berufs und, falls erforderlich, die entsprechende Anerkennung.

4.3.6. ÄNDERUNG DER GEMEINSCHAFTSREGELUNG FÜR DEN FALL EINES AUFENTHALTS UND EINEM AUSNAHMEFALL FÜR EINE ARBEITSGENEHMIGUNG

WAS IST DAS?

Es ist eine **Aufenthaltsgenehmigung** mit einem Ausnahmefall für eine Arbeitsgenehmigung.

WIE WIRD DIE GENEHMIGUNG BEANTRAGT?

Als Ausnahmefälle zum Erhalt dieser Modifizierung gelten:

- **Techniker und Wissenschaftler, die vom Staat, der autonomen Regionen, Hochschulen oder örtlichen Einrichtungen eingeladen oder beauftragt wurden** oder Einrichtungen, deren Ziel die Förderung und Entwicklung der Wissenschaft ist und hauptsächlich von den erstgenannten gefördert oder unterstützt werden.

Sie richtet sich an Ausländer, welche aufgrund ihres Wissens, ihrer Spezialisierung, Erfahrung oder wissenschaftlicher Ausübung zur Entwicklung einer Tätigkeit oder technischer Programme von allgemeinem oder wissenschaftlichem Interesse von einer der genannten Einrichtungen eingeladen oder beauftragt wurden.

- **Lehrer, Techniker, Forscher und Wissenschaftler, die von einer spanischen Hochschule eingeladen wurden.**

Die Genehmigung richtet sich an ausländische Dozenten, die von einer spanischen Hochschule zur Ausübung einer Lehrtätigkeit, zu Forschungszwecken oder für akademische Tätigkeiten beauftragt oder eingeladen wurden.

- **Leitungs-, Lehr oder Forschungspersonal, das an kulturellen Programmen und Lehrprogrammen ihrer Länder arbeitet und das aus kulturellen Einrichtungen oder Lehrinrichtungen in anderen Staaten oder aus angesehenen ausländischen privaten Einrichtungen, die in Spanien offiziell anerkannt sind, stammt.** Die ausgestellten Studienbescheinigungen, Programme und Diplome müssen in ihrem Land gültig sein und anerkannt werden.
- **Beamte des öffentlichen Diensts oder Militärs von ausländischen Regierungen** bei Aktivitäten aus Kooperationsverträgen mit der spanischen Regierung.

- **Korrespondenten von ausländischen Medien**, die eine Informationstätigkeit in Spanien ausüben und von den spanischen Behörden ausreichend anerkannt sind, entweder als Korrespondenten oder als Sonderbeauftragte.
- **Mitglieder einer internationalen Forschungsmission** für Arbeiten der zuständigen staatlichen oder autonomen Verwaltungsbehörde.
- **Künstler für konkrete Aufführungen**, welche nicht fünf Tage hintereinander oder zwanzig Aufführungstage während eines Aufführungszeitraumes von unter sechs Monaten überschreiten.
- **Religiöse Repräsentanten und Mitglieder der Kirchenhierarchie, Konfessions- und Religionsgemeinschaften und religiöse Ordensgemeinschaften.** Folgende Voraussetzungen müssen hierbei vorliegen:
 - a) Die Kirche oder Gemeinschaft hat im Register für Religiöse Einrichtungen des Justizministeriums eingetragen zu sein.
 - b) Es muss sich um einen Geistlichen bzw. um ein Mitglied der Hierarchie handeln oder um jene, die ein Ordensgelübde abgelegt haben.
 - c) Die Tätigkeiten müssen ausschließlich einen religiösen, kontemplativen Charakter haben oder den Satzungszwecken des Ordens dienen; ausgeschlossen davon werden ausdrücklich berufliche Tätigkeiten, die nicht in diesem Bereich stattfinden.
 - d) Die Einrichtung hat die Verantwortung über die Unterhalts- und Unterkunftskosten sowie sämtliche aus den Regelungen der Sozialversicherung hervorgehenden Kosten zu übernehmen.
- **Ausländer, die einem Vertretungsorgan**, sowie Führungs- und Verwaltungsorgan der Gewerkschaften und international anerkannten Unternehmensorganisationen angehören, wenn sich ihre Tätigkeit auf die Ausübung dieser Funktionen beschränkt.
- **Ausländische Minderjährige im erwerbsfähigen Alter**,

deren Vormundschaft von Einrichtungen für Jugendschutz übernommen wird und wenn die von der Einrichtung vorgeschlagenen Tätigkeiten ihre soziale Integration begünstigen.



ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

-  **Offizielles Antragsformular (EX-09)** in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Ausländer unterzeichnet.
-  **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
-  **Strafregisterauszug** **ausgestellt von den Behörden** des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  **Schriftlicher Nachweis für den Ausnahmefall einer Arbeitsgenehmigung.**
-  Bei **Technikern und Wissenschaftlern** ist der Nachweis wie folgt vorzubringen:
 - a) **Offizielles Antragsformular (EX-09)** in zweifacher Ausfertigung, ordnungsgemäß ausgefüllt und vom Ausländer unterzeichnet.
 - b) **Fotokopie des vollständigen Reisepasses oder Reiseausweises** oder, gegebenenfalls, ausländische gültige Eintragungsbescheinigung.
 - c) **Strafregisterauszug** **ausgestellt von den Behörden** des Landes oder der Länder, in denen er während der letzten fünf Jahre vor der Einreise nach Spanien gelebt hat.
-  Im Fall von **Lehrern, Technikern, Forschern und Wissenschaftlern**, die von einer spanischen Hochschule eingeladen wurden, gilt als Nachweis die Einladung oder der Arbeitsvertrag über die genannten Tätigkeiten, unterschrieben vom gesetzlichen Vertreter der Hochschule.
-  Im Fall von **Leitungs-, Lehr oder Forschungspersonal, aus kulturellen Einrichtungen oder Lehreinrichtungen aus anderen Staaten**, gilt als Nachweis die Gültigkeitsbescheinigung des Ursprungslandes über

die in Spanien ausgestellten Titel oder Diplome, des Arbeitsvertrags oder der Nachweis für die Benennung der Ausübung der Führungs- oder Lehrtätigkeit und, bei privaten Einrichtungen, auch die Unterlagen, die eine offizielle Anerkennung in Spanien nachweisen.

-  Im Fall von **Beamten des öffentlichen Diensts oder Militärs von ausländischen Regierungen** gilt als Nachweis die Vorlage der Bescheinigung der zuständigen ausländischen staatlichen Verwaltung und die Rechtfertigung der beabsichtigten Tätigkeiten.
-  Im Fall von **Korrespondenten von ausländischen Medien** gilt als Nachweis die Vorlage der von den spanischen Behörden ausgestellten Nachweise.
-  Im Fall von **Mitgliedern einer internationalen Forschungsmission** gilt als Nachweis die Vorlage der Genehmigung der zuständigen staatlichen oder autonomen Verwaltung zur Teilnahme an der internationalen Forschungsmission.
-  Im Fall von **Künstlern für Aufführungen** gilt als Nachweis die Vorlage des Arbeitsvertrages zur Durchführung der künstlerischen Tätigkeiten, die Auflistung der Genehmigungen oder Lizenzen zur Vornahme derselben unter Angabe der Situation, in der sich der Bearbeitungsvorgang befindet und, gegebenenfalls, die Antragsbescheinigungen bei den entsprechenden Behörden.
-  Im Fall von **religiösen Repräsentanten** und Mitgliedern der Kirchenhierarchie gilt als Nachweis die Bescheinigung des Justizministeriums, für den Rest der zuvor genannten, die Bescheinigung der religiösen Einrichtung mit der Genehmigung des Justizministeriums und die Vorlage einer Abschrift der Satzung des Ordens.
-  Im Fall von **Ausländern, die einem Vertretungsorgan angehören**, gilt als Nachweis die Bescheinigung der Gewerkschaft oder der Unternehmensorganisation.
-  Im Fall von **ausländischen Minderjährigen im erwerbsfähigen Alter deren Vormundschaft von Einrichtungen für Jugendschutz übernommen wird** gilt als Nachweis die Vorlage der Unterlagen, mittels denen nachgewiesen wird, dass der Minderjährige von der Einrichtung für Jugendschutz übernommen wird und die von der Einrichtung vorgeschlagene Tätigkeit die Integration des Minderjährigen begünstigt.

5. EMPFOHLENE BIBLIOGRAFIE

CARRASCOSA GONZÁLEZ, Javier, DURÁN AYAGO, Antonia y CARRILLO CARRILLO, Beatriz L., *Curso de Nacionalidad y Extranjería*, Colex, Madrid, 2007.

DURÁN AYAGO, Antonia y CARRILLO CARRILLO, Beatriz L., *Guía legal práctica de extranjería*, Comares, Granada, 2006.

FUENTES I GASÓ, J. R., GIFREU I FONT, J., Y TORRES ESTRADA, R., *Tomo XVIII Esquemas de Extranjería*, Tirant lo blanch, Valencia, 2009.

MARTÍN MARTÍN, Jaime, “Nueva ordenación de los ciudadanos comunitarios en España: el RD 240/2007 de 16 de febrero”, en *Economist & Jurist*, número 112, Barcelona, Grupo Difusión, Julio-Agosto 2007, pp. 52-62.

MASANET FERNÁNDEZ, Juan Manuel (Coord.), ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso y otros, *Manual práctico orientativo de extranjería. Aspectos jurídicos y sociales del fenómeno de la inmigración en España*, Grupo Difusión, Barcelona, 2007.

ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso (Coord.) y otros, *Formularios de nacionalidad y extranjería*, Difusión Jurídica y Temas de Actualidad, Barcelona, 2008.

ORTEGA GIMÉNEZ, Alfonso y LÓPEZ ÁLVAREZ, Antonio, “El régimen jurídico de entrada, libre circulación y residencia en España de ciudadanos comunitarios”, en *Diario LA LEY*, Año XXIX, Número 6978, Lunes, 30 de junio de 2008, La Ley, Madrid, pp. 01-09.

VV. AA., Revista del Ministerio de Trabajo e Inmigración, monográfico sobre *Derecho Social Internacional y Comunitario*, nº 92, Ministerio de Trabajo e Inmigración, Madrid, 2011.



6. WEBLINKS

www.consultor.com/oue

Verband der Arbeitsberater in Alicante
Ausländerbehörde in Alicante

www.consultorga.com

Ausländerbehörde in Alicante

www.migrarconderechos.es

Migrieren mit Rechten

www.empleo.gob.es

Ministerium für Arbeit und Einwanderung

www.intermigra.info

Ausländerabteilung der Anwaltskammer in Zaragoza

www.accursio.com

Web von Javier Carrascosa, Professor an der Universität von Murcia



7. SPANISCHE BEZUGSGESETZGEBUNG

KÖNIGLICHE VERORDNUNG 1161/2009 VOM 10. JULI,

zur Änderung der königlichen Verordnung 240/2007 vom 16. Februar, über die Einreise, den freien Personenverkehr und den Wohnsitz in Spanien von Bürgern der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten der Vereinbarung über den Europäischen Wirtschaftsraum. Die RD hat dabei mehrere Veränderungen erlitten, zuletzt die der RD 1192/2012 vom 3. August, wonach die Rechtsstellung des Versicherten und des Begünstigten hinsichtlich der Gesundheitsversorgung in Spanien aus öffentlichen Mitteln über das Nationale Gesundheitssystem geregelt wird. (spanisches Amtsblatt 04-08-2012).



8. WEITERE AUSKUNFT

BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE VON ALICANTE

Calle Ebanistería Nr. 4
03008 Alicante

BEI DER AUSLÄNDERBEHÖRDE VON ALTEA

Calle San Isidro Labrador Nr. 1
03590 Altea (Alicante)

BEI DER NATIONALEN POLIZEI STATION

der Provinz des Wohnsitzes



UNIDAD DE CIUDADANOS EXTRANJEROS

Diputación de Alicante

Avda. Federico Soto 4, entlo.
Alicante 03001
Telf. 965 10 73 91
Fax 965 98 04 12

ciudadanosextranjeros@diputacionalicante.es

www.ciudadanosextranjeros.es



facebook.com/extranjerosdipualicante



[@DALCextranjeros](https://twitter.com/DALCextranjeros)



DIPUTACIÓN
DE ALICANTE

www.ciudadanosextranjeros.es